

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

STEVENS ENGINEERING

Artikel 1 Definitionen

In diesen Allgemeinen Bedingungen („Bedingungen“) wird verstanden unter:

- 1.1 Auftragnehmer: die Stevens Engineering bv, u.a. mit einer Filiale in Emmen, Niederlande, ihre Rechtsnachfolger und alle mit ihr oder mit derartigen Rechtsnachfolgern verbundenen Gesellschaften, ferner „Auftragnehmer“ genannt.
- 1.2 Auftraggeber: jede natürliche oder juristische Person, die Produkte und/oder Dienste vom Auftragnehmer bezieht bzw. mit der der Auftragnehmer einen Vertrag abschließt oder mit der der Auftragnehmer Verhandlungen über das Abschließen eines Vertrages führt, nachfolgend „Auftraggeber“ genannt.
- 1.3 Vertrag: jeder Vertrag, der zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zustande kommt, jede Anweisung oder Ergänzung dazu sowie alle (Rechts-)Handlungen zur Vorbereitung und Ausführung dieses Vertrages.
- 1.4 Produkte: alle Sachen, die Gegenstand eines Vertrages sind, sowie die damit verbundenen Dienste, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber verrichtet.
- 1.5 Bestellung: jeder Auftrag des Auftraggebers, gleich in welcher Form.

Artikel 2 Anwendbarkeit

2.1 Diese Bedingungen sind auf alle Verträge und Angebote anwendbar, sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Anwendbarkeit der vom Auftraggeber hantierten Allgemeinen oder Sonderbedingungen oder Klauseln wird vom Auftragnehmer ausdrücklich abgelehnt und diese werden für nicht anwendbar erklärt.

Artikel 3 Unterscheidung bezüglich Vertragsart

- 3.1 Wenn der Vertrag zwischen den Parteien beinhaltet, dass der Auftragnehmer ausschließlich beratende Tätigkeiten gemäß der neuen Regelung aus dem Jahr 2011 (De Nieuwe Regeling 2011, DNR 2011) verrichtet, ist auf den Vertrag diese neue Regelung anwendbar. Die neue Regelung DNR 2011 bildet also einen Bestandteil dieser Bedingungen. Die neue Regelung DNR 2011 ist auf der Geschäftsstelle der Rechtbank Amsterdam, Niederlande, hinterlegt.
- 3.2 Wenn ein Vertrag mehr als nur eine Beratung umfasst (beispielsweise, weil der Vertrag auch beinhaltet, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber bewegliche Sachen liefert), dann ist die neue Regelung DNR 2011 nur auf Beratungstätigkeiten gemäß Angabe in der DNR 2011 anwendbar. Die neue Regelung DNR 2011 bildet also einen Bestandteil dieser Bedingungen. Die neue Regelung DNR 2011 ist auf der Geschäftsstelle der Rechtbank Amsterdam, Niederlande, hinterlegt.
- 3.3 Wenn und sofern der Vertrag nicht der neuen Regelung DNR 2011 unterliegt, gelten die nachfolgenden Bedingungen.
- 3.4 Bei Widersprüchlichkeiten zwischen diesen Bedingungen und der neuen Regelung DNR 2011 sind diese Bedingungen ausschlaggebend.

Artikel 4 Angebot und Preisangabe

- 4.1 Alle Angebote sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anderes angegeben wurde. Angebote basieren auf den vom Auftraggeber bei der eventuellen Anfrage erteilten Informationen, Zeichnungen usw., von deren Korrektheit der Auftragnehmer ausgehen darf. Wenn der Auftrag zur Ausführung der Arbeiten nicht dem Auftragnehmer erteilt wird, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, alle Kosten, die getätigt wurden, um das Angebot abgeben zu können, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
- 4.2 Die angegebenen Preise verstehen sich in Euro zuzüglich Umsatzsteuer.
- 4.3 Alle Angebote erfolgen in Form einer Auskunftserteilung und sind daher nicht verbindlich. Ferner sind Kataloge, Prospekte, Beschreibungen, Entwürfe, Abmessungen, Graphiken, Abbildungen usw. nicht verbindlich.

4.4 Das Erteilen von Installationsempfehlungen und Entwürfen sowie die Interpretation von Leistungsverzeichnissen erfolgt nach bestem Wissen. Der Auftragnehmer übernimmt dafür keine Verantwortung.

4.5 Sofern nichts anderes angegeben ist, gelten Angebote des Auftragnehmers für einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem Ausstellungsdatum.

Artikel 5

- 5.1 Der Auftragnehmer übernimmt bei Angeboten keine Verantwortung für einen vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag ausgearbeiteten Entwurf sowie für eventuelle Empfehlungen anlässlich dieses Entwurfs. Für die funktionelle Eignung der vom Auftraggeber vorgeschriebenen Materialien ist der Auftraggeber selbst verantwortlich. Unter der funktionellen Eignung wird die Eignung des Materials oder Bauteils für den Zweck, für den dieses laut dem Entwurf des Auftraggebers bestimmt ist, verstanden.
- 5.2 Für die vom Auftragnehmer selbst angefertigten Entwürfe übernimmt der Auftragnehmer die Verantwortung. Diesbezüglich verweist der Auftragnehmer auf die Garantiebestimmungen in Artikel 15 und sofern anwendbar auf die neue Regelung DNR 2011.

5.3 Im Falle eines Auftrags übernimmt der Auftragnehmer für die Entwürfe, die nicht vom Auftragnehmer oder in dessen Auftrag angefertigt wurden, nur für die Herstellung gemäß dem Auftrag und für die Solidität der verwendeten Materialien die Verantwortung, sofern diese Materialien nicht vom Auftraggeber vorgeschrieben wurden. Der Auftraggeber ist befugt, nicht von ihm vorgeschriebene Materialien vor der Verarbeitung von Dritten untersuchen zu lassen. Die damit verbundenen Kosten gehen zulasten des Auftraggebers. Nach der Verarbeitung der Materialien oder Bauteile kann sich der Auftraggeber weder darauf berufen, dass das verwendete Material funktionell ungeeignet ist, noch auf andere Materialmängel, die er angemessenerweise bei einer Untersuchung hätte entdecken können.

5.4 Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Verantwortung für Bauteile, die vom Auftraggeber selbst zur Verfügung gestellt wurden.

Artikel 6 Verträge

- 6.1 Verträge, ganz gleich wie diese bezeichnet werden, kommen erst nach der ausdrücklichen Akzeptanz des Auftragnehmers zustande. Diese ausdrückliche Akzeptanz ergibt sich aus der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.
- 6.2 Verträge mit untergebenem Personal des Auftragnehmers binden den Auftragnehmer nicht, sofern diese nicht vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurden. Als untergebenes Personal sind in diesem Zusammenhang alle Arbeitnehmer und Mitarbeiter, die keine Prokura haben, zu betrachten.
- 6.3 Wenn der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers irgendwelche Leistungen erbringt, bevor ein vollständiges Einvernehmen über den Preis und die Zahlungsbedingungen für diese Leistungen erzielt wurde, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer dafür unter Beachtung der Bestimmungen unter Preise und Bezahlungen, gemäß den dann beim Auftragnehmer geltenden Tarifen bezahlen.

Artikel 7 Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums

7.1 Wenn nichts anderes vereinbart wurde, behält der Auftragnehmer die Urheberrechte sowie alle sonstigen Rechte des geistigen oder gewerblichen Eigentums bezüglich der vom Auftragnehmer erteilten Entwürfe, Skizzen, Abbildungen, Zeichnungen, Modelle, Software und Angebote. Diese Unterlagen bleiben das Eigentum des Auftragnehmers und dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung nicht kopiert, Dritten gegenüber preisgegeben oder auf andere Weise genutzt werden, und zwar ungeachtet dessen, ob dem Auftraggeber dafür Kosten in Rechnung gestellt wurden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Sachen auf erste Bitte des Auftragnehmers unter Verwirkung einer Vertragsstrafe von € 1.000 Euro pro Tag zurückzugeben.

Artikel 8 Lieferzeit

8.1 Lieferzeiten werden als Richtwert angegeben. Die Lieferzeit beginnt, nachdem über alle technischen Details ein Einvernehmen erzielt wurde und nachdem alle für die Ausführung der Arbeiten notwendigen

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

STEVENS ENGINEERING

Daten, Zeichnungen usw. im Besitz des Auftragnehmers sind und die vereinbarte(n) (Teil-)Zahlung(en) eingegangen ist/sind.

8.2 Die Lieferzeit wurde in der Erwartung angegeben, dass der Arbeitnehmer nach wie vor arbeiten kann, wie dies zum Zeitpunkt des Angebots vorgesehen war, und dass die notwendigen Materialien rechtzeitig geliefert werden. Lieferzeiten werden so genau wie möglich angegeben. Eine Überschreitung der Lieferzeit kann keinesfalls, auch nicht nach einer Inverzugsetzung, einen Anspruch auf Schadenersatz mit sich bringen. Der Auftraggeber ist im Falle einer nicht rechtzeitigen Lieferung weder zu einer Annullierung des Vertrages noch zu einer Verweigerung oder Rücksendung der Gesamtheit oder eines Teils des Gekauften berechtigt. Die vollständige oder teilweise Annullierung eines Vertrages bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Auftragnehmers. Die damit verbundenen Kosten gehen zulasten des Auftraggebers.

8.3 Wenn die Sachen nach dem Verstreichen der Frist vom Auftraggeber nicht abgenommen wurden oder nicht bei den Arbeiten angebracht werden können, stehen die Sachen dem Auftraggeber zur Verfügung und werden vom Auftragnehmer auf Kosten und Risiko des Auftraggebers eingelagert.

Artikel 9 Preise und Preisänderungen

9.1 Wenn nicht ausdrücklich anderes angegeben ist, erfolgen die Lieferungen Ex Works gemäß den ICC Incoterms 2010.

9.2 Die vereinbarten Preise basieren unter anderem auf den Kosten für Material und Löhne, die am Tag des Angebots gelten. Wenn und sofern der Zeitraum zwischen dem Datum des Angebots und dem der Lieferung sechs Monate überschreitet und die Löhne, die Preise für Materialien usw. in diesem Zeitraum Änderungen unterlagen, wird der vereinbarte Preis oder die Auftragssumme entsprechend geändert.

9.3 Die Bezahlung eines eventuellen Mehrpreises aufgrund dieses Artikels wird gleichzeitig mit der des Hauptbetrages bzw. mit der letzten Rate des Hauptbetrages erfolgen.

9.4 Der Auftragnehmer hat, auch bei bereits abgeschlossenen Verträgen, das Recht, Preise anzupassen, wenn durch Änderungen der Währungskurse, Steuertarife, Grundstoff- oder Transportzuschläge oder eines der anderen Selbstkostenpreisbestandteile oder wenn er selbst mit Mehrkosten belastet wird, die Preise anzupassen.

9.5 Jede Veränderung der Faktoren, die den Preis und die genannten Zusatzkosten des Auftragnehmers beeinflussen, und welche Änderung die Folge von staatlichen Maßnahmen ist, kann der Auftragnehmer an den Auftraggeber weiterbelasten. Dies gilt auch für Preise von laufenden Aufträgen. Bei diesen Faktoren sind unter anderem Ein- und Ausfuhrzölle sowie sonstige Abgaben und Steuern inbegriffen.

Artikel 10 Unausführbarkeit

10.1 Wenn nach dem Zustandekommen eines Vertrages dieser vom Auftragnehmer infolge von Umständen, die dem Auftragnehmer beim Zustandekommen des Vertrages nicht bekannt waren, nicht erfüllt werden kann, hat der Auftragnehmer das Recht zu verlangen, dass der Inhalt des Vertrages derart geändert wird, dass eine Ausführung weiterhin möglich ist.

10.2 Der Auftragnehmer hat das Recht, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, wenn der Auftragnehmer infolge veränderter Umstände, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses angemessenerweise nicht zu erwarten waren und sich außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers befinden, vorübergehend daran gehindert wird, den Verpflichtungen nachzukommen. Der Auftragnehmer befindet sich sodann nicht in Verzug.

10.3 Unter Umständen, die angemessenerweise nicht zu erwarten sind und sich außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers befinden, sind auch die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen durch unsere Lieferanten und Subunternehmer, Brand, Streiks oder Arbeitsniederlegungen oder der Verlust der zu verarbeitenden Materialien, Import- oder Handelsverbote zu verstehen.

10.4 Keine Befugnis zur Aussetzung besteht, wenn die Erfüllung dauerhaft unmöglich ist oder die vorübergehende Unmöglichkeit über sechs Monate ununterbrochen andauert hat. In diesem Fall wird der Vertrag aufgelöst, ohne dass der Auftragnehmer oder der Auftraggeber ein Recht auf die Erstattung des durch die Auflösung erlittenen oder zu erleidenden Schadens hat.

10.5 Wenn der Auftragnehmer den Verpflichtungen teilweise nachgekommen ist, hat der Auftragnehmer Anspruch auf einen Teil des vereinbarten Preises auf der Grundlage der bereits verrichteten Arbeit und der aufgewendeten Kosten.

Artikel 11 Umfang und Verlauf der angenommenen Arbeiten

11.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass Genehmigungen, Freistellungen und ähnliche Verfügungen, die zur Ausführung der Arbeiten notwendig sind, rechtzeitig erteilt werden. Die mit derartigen Anforderungen verbundenen Kosten gehen zulasten des Auftraggebers.

11.2 Die Folgen von fehlenden oder nicht rechtzeitig verfügbaren erforderlichen Genehmigungen, Freistellungen und ähnlichen Verfügungen gehen zulasten des Auftraggebers. Unter derartigen Folgen sind Vertragsstrafen, Wartezeiten, Zusatztransporte, Verzögerungsschäden usw. inbegriffen.

11.3 Wenn der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine Genehmigung beispielsweise für Arbeitszeichnungen benötigt, muss der Auftraggeber innerhalb der vom Arbeitnehmer eingeräumten Frist reagieren. Bei Ermangelung einer rechtzeitigen Reaktion gehen die diesbezüglichen Folgen wie beispielsweise zusätzliche Kosten des Auftragnehmers und Lieferverzögerungen zulasten des Auftraggebers.

Artikel 12 Änderungen der angenommenen Arbeiten

12.1 Alle vereinbarten Änderungen der angenommenen Arbeiten, sei es durch einen Sonderauftrag des Auftraggebers oder infolge von Änderungen des Entwurfes dadurch verursacht, dass von geschätzten Mengen abgewichen wurde, sind, wenn dadurch Mehrkosten entstehen, als Mehrarbeit zu betrachten, und wenn dadurch weniger Kosten entstehen, als Minderarbeit zu betrachten.

12.2 Mehrarbeit wird auf der Grundlage der preisbestimmenden Faktoren berechnet, die zu dem Zeitpunkt, da die Mehrarbeit verrichtet wird, gelten. Minderarbeit wird auf der Grundlage der bei Vertragsabschluss geltenden preisbestimmenden Faktoren verrechnet.

12.3 Wenn sich bei der Endabrechnung der Arbeiten herausstellt, dass der Gesamtbetrag der bereits verrechneten und der noch zu verrechnenden Minderarbeit die bereits verrechnete und noch zu verrechnende Mehrarbeit übersteigt, hat der Auftragnehmer Anspruch auf einen Betrag in Höhe von 10 % der Differenz dieser Gesamtbeträge, außer wenn der Antrag auf Minderarbeit vom Auftragnehmer stammte.

Artikel 13 Abnahme

13.1 Arbeiten werden als abgenommen betrachtet:

- wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich oder mündlich über die Fertigstellung der Arbeiten in Kenntnis gesetzt hat und der Auftraggeber die Arbeiten genehmigt hat;
- acht Tage, nachdem der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat, dass die Arbeiten fertiggestellt wurden, und der Auftraggeber es unterlassen hat, die Arbeiten innerhalb dieser Frist abzunehmen;
- bei der Inbetriebnahme der Arbeiten durch den Auftraggeber mit der Maßgabe, dass durch die Inbetriebnahme eines Teils der Arbeiten dieser Teil als abgenommen betrachtet wird.

13.2 Kleine Mängel, die innerhalb von dreißig Tagen nach der Abnahme behoben werden können, werden der Abnahme nicht im Wege stehen.

13.3 Bei einer Verweigerung der Genehmigung der Arbeiten, die der Abnahme im Wege steht, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer schriftlich unter Angabe der Gründe darüber zu unterrichten.

13.4 Wenn ein Bauteil nicht durch die Schuld des Auftragnehmers nicht gleichzeitig mit der Abnahme geliefert werden kann, kann die Abnahme dennoch erfolgen. Bezüglich der Bezahlung und der Garantiebestimmungen kann der Auftragnehmer dies eventuell berücksichtigen.

Artikel 14 Haftung

14.1 Die Haftung des Auftragnehmers für vom Auftraggeber erlittene Schäden, die die direkte und ausschließliche Folge der Schuld des Auftragnehmers sind, ist auf den Betrag beschränkt, der im Rahmen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers ausgezahlt wird.

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

STEVENS ENGINEERING

14.2 Der Auftragnehmer haftet keinesfalls für Betriebsschäden (Betriebsstörung, Einkommensausfälle und dergleichen), ganz gleich durch welche Ursache diese entstanden sind.

14.3 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden des Auftraggebers, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen verursacht wurden.

14.4 Der vom Auftragnehmer zu erstattende Schaden wird herabgesetzt, wenn der vom Auftraggeber zu zahlende Preis im Verhältnis zum Umfang des vom Auftraggeber erlittenen Schadens gering ist.

14.5 Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer in Bezug auf alle Schadenersatzansprüche von Dritten dem Auftragnehmer gegenüber hinsichtlich der Nutzung der dem Auftragnehmer vom Auftraggeber erteilten Zeichnungen, Muster, Modelle oder Modellplatten oder anderer Sachen und Daten schadlos und der Auftraggeber ist für alle sich daraus ergebenden Kosten haftbar.

Artikel 15 Garantie

15.1 Unbeschadet der nachfolgend angegebenen Einschränkungen haftet der Auftragnehmer sowohl für die Solidität des gelieferten Produkts als auch für die Qualität der dafür verwendeten und/oder gelieferten Materialien. Im Falle von Mängeln, die nicht bereits bei der Abnahme wahrnehmbar waren, muss der Auftraggeber nachweisen, dass diese Mängel innerhalb von sechs Monaten nach der Abnahme aufgetreten sind und die ausschließliche und direkte Folge einer Unrichtigkeit in der vom Auftragnehmer eingesetzten Konstruktion bzw. einer mangelhaften Fertigstellung oder der Verwendung schlechten Materials sind.

15.2 Die in Artikel 15.1 genannten Mängel werden vom Auftragnehmer durch Reparatur oder Ersatz des mangelhaften Bauteils gegebenenfalls im Betrieb des Auftragnehmers oder durch Zusendung eines Bauteils zwecks Ersatz behoben, das eine oder andere stets im Ermessen des Auftragnehmers. Wenn die dafür vom Auftragnehmer aufzuwendenden Kosten die Kosten der Zusendung eines Bauteils übersteigen (darunter Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für die Demontage und Montage usw.), gehen diese Mehrkosten zulasten des Auftraggebers.

15.3 Von der Garantie sind Mängel ausgeschlossen, die aufgrund des Folgenden entstanden sind:

- a. Nichtbeachtung von Bedienungs- und Wartungsvorschriften bzw. eine andere als die vorgesehene Nutzung;
- b. normaler Verschleiß;
- c. Montage-, Installations- und Reparaturarbeiten durch den Auftraggeber oder Dritte;
- d. die Anwendung einer staatlichen Vorschrift bezüglich der Art oder Qualität der verwendeten Materialien;
- e. in Rücksprache mit dem Auftraggeber angewandte Sachen;
- f. Sachen, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Bearbeitung erteilt wurden;
- g. Sachen, Arbeitsweise und Konstruktionen, die auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers angewandt wurden;
- h. Sachen, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber erteilt wurden;
- i. vom Auftraggeber von Dritten bezogene Bauteile, sofern dieser Dritte dem Auftragnehmer keine Garantie gewährt hat.

15.4 Die Garantie gilt nur, wenn der Auftraggeber all seinen Verpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber (sowohl finanziell als auch anderweitig) nachgekommen ist.

Artikel 16 Bezahlung

16.1 Die Zahlungsbedingungen werden je nach Art und Bedeutung der Lieferung oder der auszuführenden Arbeiten geregelt. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:
- 40 % des vereinbarten Preises bei Auftrag (Bezahlung innerhalb von 30 Tagen);
- 30 % bei Genehmigung des Entwurfs (Bezahlung innerhalb von 30 Tagen);
- 30 % bei Abnahme (Bezahlung innerhalb von 30 Tagen).

16.2 Bevor der Auftragnehmer liefert oder mit den Arbeiten beginnt oder die Lieferung oder Arbeiten fortsetzt, ist dieser berechtigt, vom Auftraggeber eine ausreichende Sicherheit für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers zu verlangen. Eine

Weigerung des Auftraggebers, um die verlangte Sicherheit zu leisten, berechtigt den Auftragnehmer dazu, den Vertrag als aufgelöst zu betrachten, dies unbeschadet des Rechts auf einen Schadenersatz, wobei Gewinnausfall darin inbegriffen ist.

16.3 Wenn sich der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug befindet, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten auszusetzen, auch wenn ein fester Liefertermin vereinbart wurde.

16.4 Das Recht des Auftraggebers, um seine eventuelle Forderung gegenüber dem Auftragnehmer zu verrechnen, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso wenig ist der Auftraggeber berechtigt, seine Zahlungsverpflichtung auszusetzen.

16.5 Der gesamte Kaufpreis oder die Auftragssumme ist bei einer nicht rechtzeitigen Bezahlung einer vereinbarten Rate am Fälligkeitstag sofort einforderbar, wenn der Auftraggeber insolvent erklärt wird oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren gegen den Auftraggeber eröffnet wird oder wenn der Auftraggeber aufgelöst wird.

16.6 Bei einer nicht rechtzeitigen Bezahlung durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber einen Verzögerungsschadenersatz in Höhe von 1 % monatlich über die geschuldete Hauptsumme zu verlangen.

16.7 Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, alle außergerichtlichen Inkassokosten des Auftragnehmers zu erstatten, die infolge der nicht rechtzeitigen Bezahlung durch den Auftraggeber entstanden sind.

Artikel 17 Beanstandungen oder Beschwerden

17.1 Der Auftraggeber kann sich nicht mehr auf eine mangelhafte Erfüllung berufen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb angemessener Zeit, nachdem der Auftraggeber den Mangel entdeckt hat oder angemessenerweise hätte entdecken müssen, diesbezüglich beim Auftragnehmer schriftlich protestiert hat.

17.2 Unter angemessener Zeit werden acht Tage nach der Abnahme der Arbeiten oder nach der Anlieferung einer Sache verstanden oder, wenn keine Abnahme oder Lieferung stattgefunden hat, innerhalb von acht Tagen, nachdem der Auftraggeber einen Mangel entdeckt hat, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich mitteilen muss, worin der Mangel besteht und wann und wie der Auftraggeber den Mangel festgestellt hat.

17.3 Beschwerden über Rechnungen müssen innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Erhalt der Rechnung schriftlich eingereicht werden.

17.4 Der Auftraggeber verliert alle Rechte und Befugnisse, die dem Auftraggeber aufgrund des Mangels zur Verfügung standen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb der oben angegebenen Frist reklamiert hat und/oder dem Auftragnehmer nicht die Gelegenheit geboten hat, die Mängel zu beheben.

Artikel 18 Eigentumsvorbehalt

18.1 Der Auftragnehmer bleibt Eigentümer aller gelieferten und noch zu liefernden Sachen, solange der Auftraggeber eine Forderung des Auftragnehmers nicht beglichen hat. Unter einer derartigen Forderung sind Forderungen bezüglich Zinsen und Kosten inbegriffen.

18.2 Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer Sachen, auf denen ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers ruht, auf erste Bitte zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer, den Ort zu betreten, an dem sich diese Sachen befinden.

Artikel 19 Auflösung

19.1 Eine vollständige oder teilweise Auflösung des Vertrages erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des dazu Berechtigten. Bevor der Auftraggeber eine schriftliche Auflösungserklärung an den Auftragnehmer richtet, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer zunächst stets schriftlich in Verzug setzen und ihm eine angemessene Frist einräumen, um den Verpflichtungen doch noch nachzukommen bzw. den Mangel zu beheben, wobei der Auftraggeber Mängel genauestens schriftlich angeben muss.

19.2 Der Auftraggeber hat kein Recht, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen oder seine Verpflichtungen auszusetzen, wenn der

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

STEVENS ENGINEERING

Auftraggeber bereits selbst mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug war.

19.3 Wenn der Auftragnehmer einer Auflösung zustimmt, ohne dass von einem Versäumnis die Rede ist, hat der Auftragnehmer stets das Recht auf Erstattung des gesamten Vermögensschadens wie beispielsweise Kosten, Gewinnausfall und angemessene Kosten zur Feststellung des Schadens und der Haftung. Im Falle einer teilweisen Auflösung kann der Auftraggeber keinen Anspruch auf Rückgängigmachung der bereits vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen erheben und hat der Auftragnehmer ein uneingeschränktes Recht auf Bezahlung der bereits vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen.

Artikel 20 Anwendbares Recht und Wahl des Gerichtsstands

20.1 Auf alle Verträge ist niederländisches Recht anwendbar.

20.2 Alle Konflikte zwischen den Parteien werden ausschließlich der Rechtbank Assen, Niederlande, vorgelegt.